

Zwölfte Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung)

Vom 16. August 2016

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 82

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 06.09.2016

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 20. Juli 2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 62), wird in Anlage 2 wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Das Profil Lehramt an Gymnasien setzt sich im Bachelorstudium zusammen aus
- einem Bildungswissenschaftlichen Einführungsmodul im Umfang von 5 Leistungspunkten,
 - einem Pädagogikmodul im Umfang von 5 Leistungspunkten,
 - dem pädagogisch vorbereiteten Praxismodul 1 im Umfang von 5 Leistungspunkten, das studienplanmäßig im dritten Fachsemester angeboten wird,
 - einem Fachdidaktikmodul im Umfang von 5 Leistungspunkten und
 - dem fachdidaktisch vorbereiteten Praxismodul 2 im Umfang von 10 Leistungspunkten, das studienplanmäßig im fünften Fachsemester angeboten wird. Abweichend hiervon wird für Studierende, die der Kohorte angehören, die zum Wintersemester 2016/17 ihr Studium aufgenommen hat, das Praxismodul 2 mit seinen Begleitveranstaltungen ausschließlich im vierten Fachsemester angeboten.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen durch die Teilnahme an anderen gleichwertigen Lehrveranstaltungen ersetzt werden. Über entsprechende Anträge entscheidet der Fachprüfungsausschuss des die Begleitveranstaltung anbietendes Faches.“

2. In Absatz 2 wird im letzten Spiegelstrich folgender Halbsatz angefügt:
„, das studienplanmäßig im zweiten Fachsemester angeboten wird.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 26. Juli 2016 erteilt.
Kiel, den 16. August 2016

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel